

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Betreuungsangebot im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung an der Ludwig-Uhland-Schule in Schömburg

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Formulierung verzichtet.
Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Aufgabe der Einrichtung

Das Angebot der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung soll sicherstellen, dass eine Betreuung der Grundschul Kinder der Ludwig-Uhland-Schule Schömburg auch außerhalb des Unterrichts gewährleistet wird. Damit leistet die Gemeinde Schömburg einen wichtigen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Kindererziehung und Beruf. Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen des Schülers sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern/innen werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht und eine Hausaufgabenbetreuung finden nicht statt.

2. Aufnahme

- (1) In die Einrichtung können vorrangig Schüler, die die 1. und 2. Klassenstufe der Ludwig-Uhland-Schule besuchen, aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind. Wenn Plätze frei sind, können auch Schüler der Klassenstufen 3 und 4 aufgenommen werden.
- (2) Es wird eine maximale Anzahl von 25 Schülern für die Betreuung vor dem Unterricht festgelegt.
- (3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger im Rahmen der festgelegten Aufnahmebedingungen.
- (5) Jedes Kind muss für die Aufnahme in die Verlässliche Grundschule die gleichen gesundheitlichen Voraussetzungen wie für den Schulbesuch erfüllen. Wenn aufgrund einer akuten Erkrankung ein Verbot für den Besuch der Schule besteht, dann besteht auch ein Verbot für den Besuch der Verlässlichen Grundschule.
- (6) Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und Aufnahmevertrags (Anhang 1 und 2 und 2a). Bei der Benutzung handelt es sich um ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis.
- (7) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift der privaten und geschäftlichen Telefonnummern den Mitarbeiterinnen unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten, Schließung

- (1) Die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Während der Ferien, an gesetzlichen Feiertagen oder an anderen unterrichtsfreien Tagen findet keine Betreuung statt. Daneben können zusätzliche Schließtage nach Punkt 3 notwendig sein.
- (2) Die tägliche Betreuung ist wie folgt gegliedert:
 - a) 07:00 Uhr bis 8:15 Uhr (buchbar für alle Schüler)
 - b) Unterrichtsende bis 14:00 Uhr (buchbar für alle Schüler)
 - c) 15.30 Uhr bis 17:00 Uhr von Montag bis Donnerstag (nur buchbar für Schüler, die für die Ganztageschule angemeldet sind)
 - d) Unterrichtsende bis 15:00 Uhr am Freitag (nur buchbar für Schüler, die für die Ganztageschule angemeldet sind)
- (3) Zusätzliche Schließtage können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben: wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Personalmangel, betrieblicher Mängel, Personalversammlungen. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon frühestmöglich unterrichtet.
- (4) Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als 3 Tage, sind die Mitarbeiter/innen zu benachrichtigen.
- (5) Die Gemeinde behält sich vor, bei weniger als 5 Anmeldungen die Betreuung abzusagen.

4. Betreuungsentgelt (Elternbeitrag)

- (1) Für die Nutzung des Betreuungsangebots an der Ludwig-Uhland Schule Schömberg wird monatlich ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Die Entgelte sind gestaffelt nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in einer Familie.
- (2) Das Entgelt ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebs- und Personalkosten der Betreuung. Aus diesem Grund ist es auch während den Ferien bzw. bei vorübergehender Schließung oder bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen. Das Entgelt wird für 12 Monate im Jahr erhoben. Mit Eintritt in die Betreuung und beim Austritt aus der Verlässlichen Grundschule wird im laufenden Monat das volle Entgelt erhoben.
- (3) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die volle Zahlungspflicht besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe des Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder das Fernbleiben des Schülers.
- (4) Schuldner des Betreuungsentgelts sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Für Familien und Alleinerziehende, die Wohngeld beziehen, werden ab dem Zeitpunkt des Wohngeldbezugs auf Antrag die Entgelte um 50% ermäßigt.

(6) Entgelttabelle

I. Buchbar für alle Schüler/innen Klasse 1 bis 2, Klasse 3 und 4 bei freier Kapazität					
	Entgelt pro betreutem Kind im Monat in €	1 Kind in Familie	2 Kinder in Familie	3 Kinder in Familie	4 und mehr Kinder in Familie
	Mo – Fr 07:00 bis 08:15 Uhr	35,-	30,-	20,-	15,-
	Mo – Fr UE bis 14:00 Uhr	35,-	30,-	20,-	15,-
II. Buchbar nur für Ganztageschüler/innen					
	Entgelt pro betreutem Kind im Monat in €	1 Kind in Familie	2 Kinder in Familie	3 Kinder in Familie	4 und mehr Kinder in Familie
	Mo – Do 15:30 bis 17:00 Uhr	30,-	25,-	20,-	15,-
	Freitag UE* bis 15:00 Uhr	25,-	20,-	15,-	10,-

- (7) Buchungen nach II sind nur für Schüler/innen möglich, die verbindlich zur Ganztageschule angemeldet sind.
- (8) Die Wahl der Betreuungszeit erfolgt für das komplette Schuljahr. Wechsel im Laufe des Schuljahres sind nur in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (9) Der Bezug eines warmen Mittagessens im Rahmen der Verlässlichen Grundschule wird angeboten. Pro Essen wird hierfür ein Betrag in Höhe von 2,60 € erhoben. Die Bestellung des Mittagessens erfolgt über die Erziehungsberechtigten im Online-Programm MensaMax. Die Zugangsdaten hierfür werden nach Anmeldung für die Betreuung zugeschickt.

5. Aufsicht und Versicherung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Schüler/innen in der Betreuung verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Gemeinde als Träger beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung, das heißt in den Räumlichkeiten der verlässlichen Grundschule. Mit Entlassen der Schüler/innen unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Tür der Einrichtung endet die Aufsichtspflicht. Schüler, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.
- (2) Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (3) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die Betreuung

mitgebracht werden. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner

6. Abmeldung/Kündigung

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Die Kündigungsfrist zum 31.07. eines Jahres beträgt 6 Wochen.
- (2) Bei dreimaligem unentschuldigtem Fernbleiben von der Betreuung wird der Platz seitens der Gemeinde schriftlich abgemahnt. Beim vierten unentschuldigten Fernbleiben des Schülers hat die Gemeinde das Recht den Betreuungsplatz schriftlich zu kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a.sein:

- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.
 - ein Zahlungsrückstand des Entgelts über 3 Monate trotz schriftlicher Mahnung,
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines von der Gemeinde anberaumten Einigungsgespräches.
- (4) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

7. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung gilt ab dem 01.09.2018.

Schömberg, 28.02.2018

gez. Matthias Leyn
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat diese Entgeltordnung in seiner Sitzung am 28.06.2011 und die Änderungen am 26.06.2013 und am 20.05.2014 und 27.02.2018 beschlossen.